

Moraltheologie

Fuchs, Josef, SJ, *Lex naturae*. Zur Theologie des Naturrechts. Düsseldorf, Patmos-Verlag, 1955. 8^o, 189 S. — Ln. DM 10,50.

Die Naturrechtslehre der mittelalterlichen Theologen war eingebettet in ihr Weltbild, das Natur und Übernatur umfaßte und auf dem Glauben an die übernatürliche Offenbarung durch Jesus Christus beruhte. Sie unternahmen es nicht, aus der kirchlichen Verkündigung und dem theologischen System Naturrechtssätze herauszulösen, um daraus eine unabhängige vom christlichen Offenbarungsglauben annehmbare und in sich abgerundete Sittenlehre zu formulieren. Diesen Versuch unternahm erst spätere Denker, als durch Kirchenspaltungen und Religionskriege die abendländische Menschheit in verschiedene Weltanschauungsgruppen zerfallen war und als man im Zeitalter der Entdeckung ferner Länder und Erdteile und des aufblühenden Welthandels auch mit nichtchristlichen Völkern rechtliche Regelungen treffen mußte. Dafür bot sich als gemeinsam anzuerkennende Grundlage eben das von der christlichen Offenbarungslehre losgelöste Naturrecht dar.

Dabei wurde freilich das Naturrecht in mehrfacher Hinsicht allzu sehr strapaziert. Einmal, indem man in der Weise eines ethischen und juristischen Rationalismus das Zusammenleben der Menschen in allen Lebensbereichen bis in jede konkrete Einzelheit hinein mit Hilfe der Naturrechtslehre eindeutig im Sinne des allein Richtigen meinte regeln zu können. Die Gegenbewegung gegen diese Übersteigerung waren: historische Rechtsschule, Rechtspositivismus und empiristische Soziologie, und das Ende davon war ein schrankenloser ethischer Relativismus und ein ganz exklusiver Rechtspositivismus. Auf wie schaurige Weise der radikale Rechtspositivismus seine eigenen Anhänger ad absurdum geführt hat, das haben wir erlebt, als ernst gemacht wurde mit dem Satze: „Recht ist, was der Führer befiehlt“. Die Praxis totalitärer Staaten gibt uns immer wieder die Lehre, daß die Preisgabe des Naturrechtes das Ende des Humanen bedeutet. Nach solchen Erfahrungen ist es begreiflich, daß in politischen Diskussionen und in der rechtsphilosophischen und ethischen Literatur die Idee des Naturrechtes wieder eine große Rolle spielt.

Die Gefahr, daß man dabei durch übereifrige naturrechtliche Etikettierungen situationsbedingter Einzelregelungen die Naturrechtsidee inflationistisch entwertet, hat zwar in den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg hier und da bestanden, ist aber dank des seit dem 19. Jahrhundert allgemein erstarkten Bewußtseins von der Geschichtlichkeit des Menschen nicht sehr groß.

Ein erster zu nehmender Mangel der neueren Naturrechtslehre liegt darin, daß man sie ohne Beziehung zur übernatürlichen Ausstattung und Bestimmung des Menschen darstellt, als ein in sich abgeschlossenes System der natürlichen Ethik. Wer glaubt, daß der Mensch nur „innerhalb der Grenzen der Humanität“ (P. Natorp) lebt und dort seine volle Daseinsbestimmung erreichen kann, denkt konsequent, wenn er sich um Beziehungen der Naturrechtslehre zu einer nur im übernatürlichen Offenbarungsglauben zugängigen Wirklichkeit nicht kümmert. Aber damit wird die Naturrechtslehre wiederum, wie schon bei ihren rationalistischen Vertretern im 17. und 18. Jahrhundert, in anderer Hinsicht überfordert. Da es kein natürliches, d. h. von übernatürlichen Einwirkungen und Bestimmungen nicht affiziertes Menschentum gibt, haftet jeder philosophischen Naturrechtslehre ein wesentlicher Mangel an: sie ist unzureichend, nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, wie alles menschliche Erkennen Stückwerk ist, sondern weil sie vom Erkenntnisobjekt, d. h. hier vom Menschen, von seinen sittlichen Kräften und Möglichkeiten nur einen Teil ins Auge faßt, der in Wirklichkeit in die übernatürliche Heilsordnung des menschlichen Seins und Lebens eingebettet ist. Mit dieser Feststellung wird die Möglichkeit einer philosophischen Naturrechtslehre nicht gelehnet, aber ihre Partikularität und Ergänzungsbedürftigkeit betont. Daraus ergibt sich eine besondere Aufgabe für die Theologen: Die Naturrechtslehre muß in die Theologie hineingenommen werden. Die Theologen dürfen sich nicht damit begnügen, festzustellen, daß eine rein philosophische Naturrechtslehre – wenn auch nur als Torso – möglich ist, oder in Einschränkung auf philosophische Erkenntnismethoden eine Naturrechtslehre darzubieten. Es kommt darauf an, herauszuarbeiten, in welchen Beziehungen das Naturrecht zu der umfassenden übernatürlichen Wirklichkeit steht. Heimkehrend gleichsam aus dem aufklärerischen Distanzverhältnis zwischen Natur und Übernatur wird das theologische Denken der Gegenwart die innige Verflechtung zwischen natürlicher Sittlichkeit und übernatürlicher Bestimmung des Menschen schärfer und klarer erkennen können, als es im Mittelalter bei der noch nicht in Frage gestellten Beheimatung des Naturrechtes in der Theologie der Fall war. Das beweist das bedeutsame Buch von Fuchs. Es zeigt, wie vielfältig die

Linien von der Idee des Naturrechtes und der darin vorausgesetzten Idee einer reinen, noch nicht begnadeten Menschennatur in spezifisch theologische Kernprobleme hineinführen: in die Fragen nach der Grundstruktur der Gnadenordnung und der Heilsgeschichte; nach dem Miteinander von Gottebenbildlichkeit und konstitutiver Sündhaftigkeit des Menschen; nach dem Sinn einer naturrechtlichen Sittlichkeit in einer christozentrischen Moral; nach dem Verhältnis von allgemeingültiger Sittennorm und individueller Situation des heilssuchenden Menschen und in noch andere theologische Probleme.

Kurz aber eindringlich setzt sich Fuchs dabei auseinander mit den Meinungen zeitgenössischer protestantischer Theologen wie K. Barth, E. Brunner, H. Thielicke, P. Althaus u. a. m. Die Schreckensherrschaft, die der Nationalsozialismus in Staat und Gesellschaft ausübte, hat ja weite protestantische Kreise, zumal in Deutschland, zu einer Einsicht geführt, die der Nationalökonom Constantin von Dietze (*Nationalökonomie und Theologie*, 1947, 32) so formulierte: „Ohne das, was am Naturrecht wesentlich ist – und der Name ist nicht wesentlich – kommen wir auch als evangelische Christen nicht aus.“ Aber wie will man in die protestantische Theologie eine Naturrechtslehre einbauen, wenn man es ablehnt, im Menschen, wie ihn Gott im Urzustand geschaffen hat, Natur und Übernatur zu unterscheiden? Fuchs formuliert diese Schwierigkeit so: „Wenn... der Urzustand des Menschen nicht nur eine bestimmte Weise der Verwirklichung des Wesens Mensch ist – allerdings die von Gott geplante und geschaffene – sondern einfachhin und in allen Seinsbereichen gleichartig die Natur des Menschen darstellt; wenn eben darum die zerstörende Wirkung der Erbsünde sich auf dieses nicht unterscheidbare Ganze als Natur des Menschen unterschiedslos erstreckt: dann kann das Naturrecht, weil Aussage über den Urzustand des Menschen, nicht als Aussage über den heutigen Menschen und als Wille Gottes über diesen Menschen gelten“ (S. 47). M. a. W. „Naturrecht“ kann in der protestantischen Theologie gar nicht das bedeuten, was es in der katholischen Lehrverkündigung und Theologie bedeutet, weil eben theologische Anthropologie und Gnadenlehre hüben und drüben grundlegend anders sind. Das hat Fuchs sehr eindringlich dargelegt. Als gemeinsame Plattform, wenn sie auch schmal und nur eine Mindesthilfe ist für die allernotwendigste Verständigung der sich sonst hoffnungslos entzweien und bekämpfenden Völker und Weltanschauungsgruppen der Gegenwart, kann nur ein Naturrecht dienen, das unter der „Natur“ des Menschen eine in allen geschichtlichen Wandlungen identisch bleibende Wirklichkeit versteht, die fähig und würdig ist und den Anspruch hat, in ihren Anlagen erfüllt zu werden.

Das ist ein durchaus einleuchtendes Ergebnis der gründlichen Darlegungen von Fuchs.

Freilich ist mit dieser grundsätzlichen Feststellung noch nicht gesagt, was zu der in allem geschichtlichen Wandel identisch bleibenden Menschennatur gehört und was nicht. Der Mensch, den wir erfahren, ist der Mensch in bestimmten geschichtlichen Verwirklichungen und ist dazu immer der von der Gnade, also von der Übernatur, affizierte Mensch. Die Menschennatur, von der Fuchs im Anschluß an die kirchliche Lehrverkündigung, insbesondere an das Vatikanische Konzil, spricht, ist aber, wie er immer wieder betont, eine „Abstraktion“, abstrahiert von jeder besonderen geschichtlichen Verwirklichung und ferner abstrahiert aus der umfassenden Gnadenwirklichkeit. Damit aber ist die große Schwierigkeit angedeutet, vor der die Naturrechtslehre steht, gerade wenn man „Natur“ nicht, wie die Kirchenväter meistens, im Sinne der paradiesischen Gesamtwirklichkeit des Menschen, sondern als „Restbegriff“ auffaßt, als „Abstraktion“ aus der umfassenderen Wirklichkeit des Menschen, die wir tatsächlich erfahren. Es ist ja überhaupt kein auf Wesensbeschreibung zielender Abstraktionsprozeß möglich, wenn man nicht schon irgendwie und irgendwoher weiß, was zu dem betreffenden „Wesen“ gehört und was nicht; denn nur ein solches, schon vorhandenes Wissen erlaubt uns ja, bei dem aufsteigenden Abstraktionsprozeß Unwesentliches und Wesentliches zu unterscheiden, das Unwesentliche, Zufällige oder geschichtlich Bedingte mehr und mehr im Fortgang des Denkprozesses abzustreifen, damit am Ende das eigentliche Wesen ungetrübt und scharf abgegrenzt vor unserem geistigen Auge stehe. Fuchs weiß um die Schwierigkeit der reinen und vollen Erkenntnis des Wesens der Menschennatur. Er sagt selber: „Zwar läßt sich nicht in allem genauestens ausmachen, was nun im einzelnen und bis ins Letzte hinein zu diesem Wesen Mensch unbedingt gehört...“ (S. 53). Aber er ist doch in Bezug auf die Möglichkeit einer philosophischen Wesenserkenntnis der „metaphysischen“ Natur des Menschen optimistischer als manche katholische Theologen der Gegenwart wie G. Söhngen, K. Rahner, H. Lubac und H. U. von Balthasar. Mit den drei zuletzt Genannten setzt Fuchs sich im Anhang seines Buches auseinander. Rahner hat die Diskussion bald nach dem Erscheinen des Buches in der Zeitschrift „Die Orientierung“ (Jg. 1955, Nr. 22 u. Jg. 1956, Nr. 1) fortgeführt. Ich selber habe nicht den Eindruck, daß mit den Ausführungen von Fuchs die Problematik der theologischen Lehre von der natürlichen Erkennbarkeit des Naturrechtes und der philosophischen Lehre von der menschlichen Natur im Sinne des von Fuchs umschriebenen „Restbegriffes“ gelöst ist. Das ist kein Vorwurf gegen den Verfasser; denn es handelt sich im Grunde ja

um die Kardinalfrage: Was ist der Mensch?, um die sich seit mehr als zweitausend Jahren die erlauchteten Denker des Abendlandes bemühen. Es ist ein großes Verdienst des Buches von Fuchs, die Naturrechtslehre mit energischen Griffen in die Offenbarungstheologie hineingestellt und zugleich auch den empfänglichen Leser vor die atemraubende Problematik der philosophischen Anthropologie geführt zu haben.

München

Nikolaus Monzel